



BEKANNTMACHUNG

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südliche Schmutterstraße“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

öffentliche Auslegung des Entwurfs

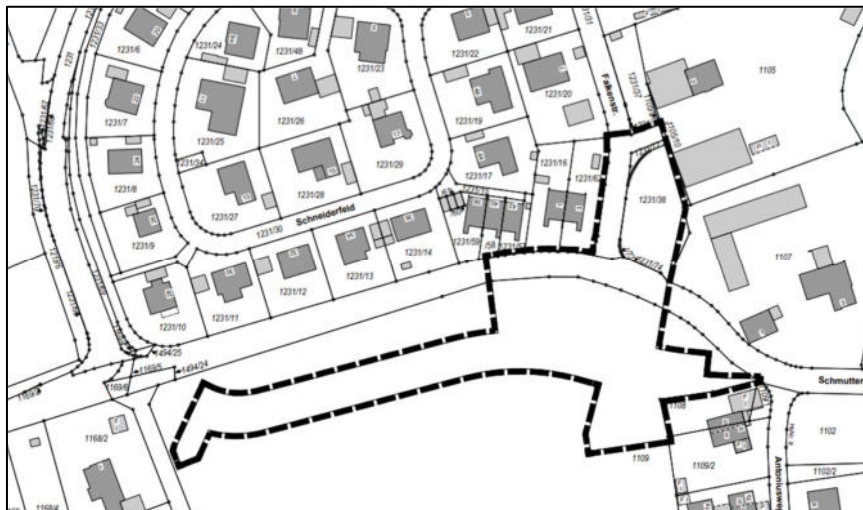
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.09.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südliche Schmutterstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südliche Schmutterstraße“ in der Fassung vom 29.09.2026 gebilligt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von 7.072 m². Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 1231/72, 1231/38, 1231/74, 1231/73 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1109 und 1494/2 (Verkehrsfläche Schmutterstraße). Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ verfolgt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Nachverdichtung und die Schaffung zusätzlichen, bezahlbaren Wohnraums zu schaffen. Anlass der Planung sind veränderte immissionsschutzfachliche Rahmenbedingungen. Durch den vertraglich zugesicherten Verzicht auf eine mögliche Tierhaltung auf der benachbarten landwirtschaftlichen Hofstelle

entfallen bisherige Nutzungskonflikte. Dadurch können bislang von einer Wohnbebauung freigehaltene Flächen, insbesondere festgesetzte Grünflächen und öffentliche Stellplätze, einer Wohnnutzung zugeführt werden. Im Zuge der Änderung sollen bislang unbebaute Grundstücke überplant, bestehende Bauflächen erweitert und das Baurecht des angrenzenden Bebauungsplans „Schneiderfeld“ integriert und angepasst werden. Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten und eine flexiblere bauliche Nutzung geschaffen. Die Planung dient somit der Mobilisierung vorhandener Flächenpotenziale, der Stärkung der Innenentwicklung und der Schaffung bezahlbaren Wohnraums, ohne die grundlegenden städtebaulichen Zielsetzungen des Ursprungsbebauungsplans und seiner 1. Änderung zu verändern.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Teil A) kann mit der Begründung (Teil B) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.10.2026 bis einschließlich 19.11.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanung-sportal/>) zugänglich gemacht. Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@asbach-baeumenheim.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 17.10.2026

Florian Mittler

1. Bürgermeister

GEMEINDE ASBACH-BÄUMENHEIM



Landkreis Donau-Ries

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Auf der Nachtweide – südlich Schmutter- straße“

B) BEGRÜNDUNG

Verfahren gem. § 13a BauGB

ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB so-
wie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

ENTWURF

Fassung vom 29.09.2026

OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 26069
Bearbeitung: TM

INHALTSVERZEICHNIS

B)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Beschreibung des Planbereichs	3
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
4.	Umweltbelange	5
5.	Flächenstatistik	6

B) BEGRÜNDUNG

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche Nachverdichtung zu schaffen. Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher und erweiterter Wohnbauflächen sowie die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.

Der Anlass ist eine Änderung der immissionsschutzfachlichen Rahmenbedingungen. Im direkten Umfeld des Bebauungsplanes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, die die potenzielle Erlaubnis einer Viehhaltung (Schweine) beinhaltete. Aufgrund der möglichen Immissionen einer solchen Nutzung waren Teilbereiche von einer heranrückenden Wohnbebauung freizuhalten bzw. entsprechende Abstände der schutzbedürftigen Wohnnutzung zur landwirtschaftlichen Hofstelle zu gewährleisten. Dies fand im rechtskräftigen Bebauungsplan insbesondere durch Grünflächen und öffentliche Stellplätze Berücksichtigung, die jetzt in Wohnbauflächen transformiert werden können.

Der Eigentümer und Landwirt der Flurnummer 1107 hat vertraglich der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zugesichert, im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südliche Schmutterstraße“ auf eine mögliche Tierhaltung zu verzichten.

Die der bisherigen planerischen Konzeption zugrunde liegende immissionsschutzfachliche Konfliktsituation besteht daher in dieser Form nicht mehr. Die bislang von einer Wohnbebauung freigehaltenen Bereiche können infolgedessen städtebaulich neu bewertet und in die Entwicklung des Wohngebietes einbezogen werden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen zum einen unbebaute Grundstücke überplant und festgesetzte überbaubare Grundstücksflächen erweitert werden. Zudem wird das Baurecht aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schneiderfeld“ der Gemeinde im Rahmen der 2. Änderung eingegliedert und modifiziert, da sich auch für diesen Bebauungsplan äquivalent die Rahmenbedingungen geändert haben. Die Anpassung der Baufenster ermöglicht eine flexiblere und gegenüber dem bisherigen Planungsrecht teilweise intensivere bauliche Nutzung der betreffenden Grundstücke.

Die Änderung folgt dem städtebaulichen Ziel einer vorrangigen Innenentwicklung sowie der Schaffung bezahlbaren Wohnraumes. Vorhandene Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungsbestandes werden aufgrund der geänderten tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasst und einer Wohnnutzung zugeführt. Anhand der grundlegenden Zielsetzung des Ursprungsbebauungsplanes und der 1. Änderung ändert sich entsprechend nichts.

2. BESCHREIBUNG DES PLANBEREICHES

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von 7.072 m². Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die

Flurnummern 1231/72, 1231/38, 1231/74, 1231/73 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1109 und 1494/2 (Verkehrsfläche Schmutterstraße).

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

2.2 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Neben der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ wird zudem der gegenwärtig rechtskräftige Bebauungsplan „Schneiderfeld“

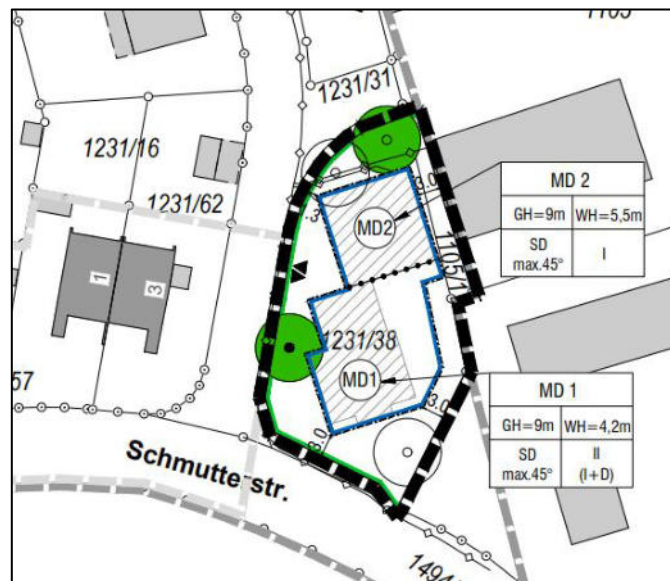


Abbildung 1: Gegenwärtig rechtskräftiger Bebauungsplan "Schneiderfeld" i. d. F v. 12.02.2019

Das vorhandene Baurecht wird modifiziert und die Art der Nutzung von einem MD in ein WA geändert. Grund ist o.g. geänderte Rahmenbedingung hinsichtlich der potenziellen immissionsschutzfachlichen Konfliktsituation.

3. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Verfahren

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Die Aufstellung des 2. Änderung Bebauungsplan „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Aus folgenden Gründen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im vorliegenden Fall gegeben:

- [13a] Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

- [13a] Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m²
- [13a] Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- [13a] Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen.

3.2 Beteiligungsverfahren

Gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach Bewertung der bisherigen Planung liegen keine wichtigen Gründe für die Dauer einer angemessen längeren Frist der öffentlichen Auslegung vor (vgl. § 214 Abs. 1 Nr. 2d BauGB). Der Entwurf des Bauleitplans wird daher mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

4. UMWELTBELANGE

Gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Im Folgenden erfolgt eine kurze Übersicht sowie Auseinandersetzung der zu berücksichtigenden Umweltbelange gem. § 1a BauGB.

Das Plangebiet ist bis auf einen Einzelbaum ausgeräumte Flur. Die Umweltbelange wurden im Ursprungsplan und in der 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ betrachtet. Die 2. Änderung modifiziert das vorhandene Baurecht und integriert Grundstücke, die gegenwärtig noch versiegelte Straßenverkehrsfläche und ausgeräumte Flur sind. Entsprechend ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass durch die 2. Änderungen auf die Umweltbelange nicht mit über das Bisherige hinausgehenden Auswirkungen zu rechnen ist.

5. FLÄCHENSTATISTIK

Geltungsbereich	7.072 m ²	100,0 %
Bauflächen	3.594 m ²	51 %
Öffentliche Verkehrsflächen	2.323 m ²	33 %
Öffentliche Grünflächen	792 m ²	11 %
Private Grünfläche	363 m ²	5%

Präambel

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, folgende

2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ als Satzung.

Hinweis: Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ gelten die bisherigen textlichen Festsetzungen der Ursprungssatzung (inklusive der 1. Änderung des Bebauungsplanes) unverändert weiter, mit Ausnahme der getroffenen zeichnerischen Festsetzungen (Erweiterung Baufenster, Erweiterung Geltungsbereich, Zulässigkeit unversiegelter Stellplätze in der öffentlichen Grünfläche, Anpassung des RRB, Entfall der Stellplätze an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche).

- Bestandteile des Bebauungsplanes:
- A) Textliche Festsetzungen und Planzeichnung in der Fassung vom 29.09.2026
 - Räumlicher Geltungsbereich, M 1:1.000
 - Festsetzungen durch Planzeichen
 - Hinweise durch Planzeichen
 - Verfahrensvermerke
 - Beigefügt:
 - B) Begründung

Textliche Festsetzungen

§ 1 Ergänzende textliche Festsetzungen
Von den je 300 m² Grundstücksfläche festgesetzten zu pflanzenden heimischen Laubbäumen ist mindestens ein Laubbaum zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu pflanzen.

§ 2 Inkrafttreten
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten werden die zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ sowie des Bebauungsplanes "Schneiderfeld, 3. Änderung" in der zuletzt gültigen Fassung innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung vollständig ersetzt.
Mit dem Inkrafttreten werden die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Nachtweide - südlich Schmutterstraße" in der zuletzt gültigen Fassung durch die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Nachtweide - südlich Schmutterstraße" ergänzt.

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeine Wohngebiete

WA 1

WA 2

E

EDH

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet 1
Zulässig: Einzelhäuser

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet 2
Zulässig: Einzel- und Doppelhäuser (Doppelhaushälften), Hausgruppen (Reihenhauseinheiten)

2. Baugrenze

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Rad- und Gehweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

4. Grünflächen

Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Ruhender Verkehr

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung: Unterirdisches Regenrückhaltebecken

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise durch Planzeichen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummer und Haupt- und Nebengebäuden

Bemaßung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung BP Nachtweide südlich Schmutterstraße

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schneiderfeld, 3. Änderung"

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte) im Rathaus / in der Gemeindeverwaltung, Zimmer, Anschrift: während allgemeinen Öffnungszeiten bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

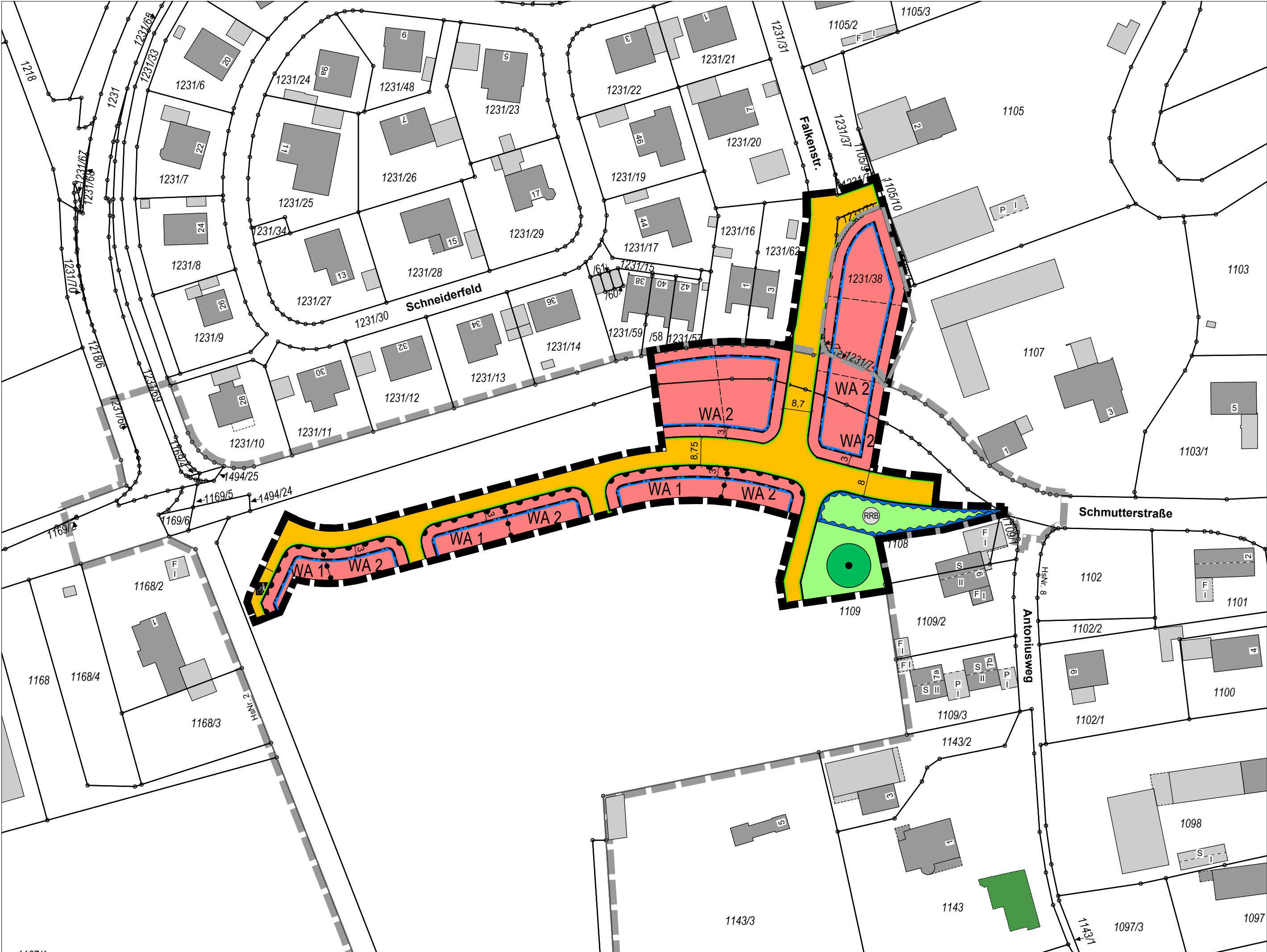
.....
Florian Mittler, Erster Bürgermeister (Siegel)

5. Ausgefertigt
Gemeinde Asbach-Bäumenheim, den

.....
Florian Mittler, Erster Bürgermeister (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

.....
Florian Mittler, Erster Bürgermeister (Siegel)



GEMEINDE
ASBACH-BÄUMENHEIM



Landkreis Donau-Ries

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"Auf der Nachtweide - südlich Schmutterstraße"

A) Planzeichnung und textliche Festsetzungen

Verfahren gem. § 13a BauGB
ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB

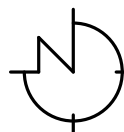
ENTWURF

Fassung vom 29.09.2026

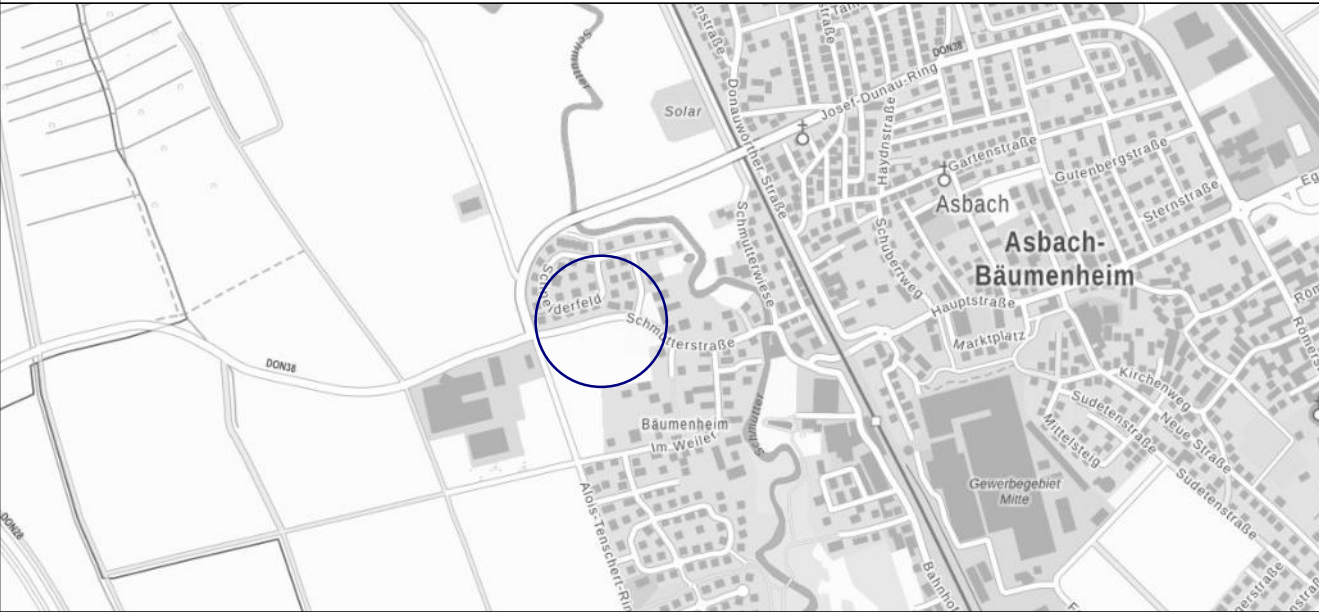
OPLA

Büro für Ortsplanung
und Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 50 89 378-0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 26069
Bearbeitung: TM



Maßstab 1 : 1.000
Blatt 1/1



AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MASSSTAB
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026